

STADT WILDBERG
Landkreis Calw

S A T Z U N G
über die Erhebung von
Gebühren im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 12. März 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4
Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweils geltenden Anwendung erhoben.

§ 5
Auswärtigenzuschlag

- (1) Für die Bestattung Auswärtiger werden Zuschläge zu den Bestattungsgebühren nach dem Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Als Auswärtiger im Sinne dieser Satzung gelten alle Verstorbene die zum Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Stadt Wildberg sind. Ausgenommen ist, wer früher in Wildberg gewohnt hat und seine Wohnung in Wildberg nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat. Ausgenommen ist auch der überlebende Ehegatte eines in einer Wahlgrabstätte bestatteten Wildberger Einwohners, wenn er in dieser Grabstätte bestattet wird.

§ 6 Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühren werden erhoben:

- | | |
|---|------------|
| (1) Für die Bestattung (Grabherstellung) | |
| 1.1. in einem einfachtiefen Grab | 1.120,00 € |
| 1.2. in einem Kindergrab bei vollendeten 2 bis 10. Lebensjahr | 930,00 € |
| 1.3. in einem Kindergrab bis zum vollendeten 2. Lebensjahr | 470,00 € |
| 1.4. für die Beisetzung von Aschen in einem Erdgrab | 500,00 € |
| 1.5. für die Beisetzung von Aschen in einem Urnenfach | 425,00 € |
| 1.6. für die Beisetzung von Aschen in einer Urnenröhre (Baum) | 435,00 € |
| 1.7. Zuschlag an Samstagen/Sonn- und Feiertagen | |
| 1.7.1 bei Erdbestattungen | 595,00 € |
| 1.7.2 bei Trauerfeier mit Urnenbeisetzung | 295,00 € |
| 1.7.3 bei Trauerfeier am Sarg ohne Bestattung | 295,00 € |
| 1.8. Auswärtigenzuschlag | 25 % |

- (2) Für die Verlegung von Grabtrittplatten/Grabeinfassungen

2.1 Einzelgrab	160,00 €
2.2 Doppelgrab	190,00 €
2.3 Urnengrab	45,00 €
2.4 Kindergrab	50,00 €

- (3) Für die Überlassung eines Reihengrabes

3.1. Personen von 6 und mehr Jahren	3.085,00 €
3.2. Kindergrab	1.515,00 €
3.3. Raseneinzelgrab	3.085,00 €
zuzüglich Grabpflege	1.610,00 €
3.4. Urnenreihengrab	1.495,00 €
3.5. Anonymes Urnengrab	1.165,00 €
zuzüglich Grabpflege	360,00 €

- (4) Für die Überlassung eines Wahlgrabes

4.1. Wahlgrab doppelbreit	6.995,00 €
4.2. Rasengrab doppelbreit	6.995,00 €
zuzüglich Grabpflege	3.055,00 €
4.3. Urnenstelengrab	3.150,00 €
4.4. Urnenröhrengrab	3.025,00 €
zuzüglich Grabpflege	195,00 €
zuzüglich Beschilderung (je Sterbefall)	180,00 €

- (5) Für die Überlassung einer zusätzlichen Urne im bestehenden Erdgrab
- 1.330,00 €

- (6) Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts

- | | |
|---|---------------|
| 6.1. für die Dauer einer Nutzungsperiode | wie 4.1 - 4.4 |
| 6.2. für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. | |

- (7) Für Sonstige Leistungen

- | | |
|--|----------------------------|
| 7.1. Nutzung der Friedhofshalle Wildberg | 300,00 € |
| 7.2. Nutzung der Friedhofshalle Sulz | 200,00 € |
| 7.3. Nutzung der Friedhofshalle Schönbrenn | 200,00 € |
| 7.4. Benutzung der Leichenzelle | 300,00 € |
| 7.5. Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen | nach tatsächlichem Aufwand |

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 12. März 2026 in Kraft.

- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 25. April 2024 außer Kraft.

Wildberg, den 12. März 2026



Ulrich Bünger
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Wildberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.